

## **Motion von Bernhard Rieder und Diakon Stefan Keller: Erarbeitung Legislaturziele**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Mit Datum vom 28. April 2020 haben die beiden Synodalen Bernhard Rieder, Frauenfeld (Erstunterzeichner) und Stefan Keller, Tägerwilen (Mitunterzeichner) eine Motion mit folgendem Inhalt eingereicht:

*Sehr geehrte Frau Präsidentin*

*Liebe Kolleginnen und Kollegen der Synode*

*Die Evangelische Landeskirche Thurgau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dieser öffentlich-rechtliche Status und die damit verbundenen «Privilegien» stehen im Zusammenhang mit dem volksskirchlichen Charakter der kirchlichen Gemeinden, die einen grossen Teil der Gesellschaft zu ihren Mitgliedern zählen. Ob diese privilegierte Stellung beibehalten werden kann, ist fraglich. Die Kirchen werden sich von «Volkskirchen» zu volksskirchlich geprägten Mitgliederkirchen entwickeln. Wir müssen uns also jetzt schon damit auseinandersetzen, wie wir mit weniger vollen Fleischtöpfen unsere Mitglieder speisen werden. Momentan befinden sich die Landeskirche und die Kirchgemeinden in einer sehr komfortablen finanziellen Situation. Sie verfügen über ausreichend Mittel, um ein reichhaltiges Angebot zu unterhalten. Die Unterzeichnenden sind überzeugt, dass die finanziellen Mittel noch lange ausreichen werden, wenn man sie mit Sorgfalt, haushälterisch und zielgerichtet einsetzt. Der Kirchenrat muss jedoch stärker zeigen, in welche Richtung er die Landeskirche strategisch lenken möchte. Man wird nicht um eine Schwerpunktbildung herumkommen, da «alles» nicht möglich sein wird. Eine Schwerpunktbildung bringt aber zwangsläufig eine Verzichtsplannung mit sich. Im kirchlichen Umfeld ist dies bekanntlich ein ausserordentlich schwieriges Unterfangen, da es stets um Menschen geht. Man möchte niemandem etwas wegnehmen und niemanden verletzen.*

*Die Unterzeichneten sind der Ansicht, dass die Evangelische Landeskirche Legislaturziele benötigt, die die Grundlage für eine wirkungsvolle Finanz- und Personalpolitik bilden. Die Legislaturziele dienen nicht nur einer ausgewogenen Budgetierung, sondern ermöglichen auch die Beurteilung von Projektvorhaben und Stellenbesetzungen.*

*Ziele machen uns bewusst, was wir tun und warum. Sie mahnen uns, die wichtigen Dinge nicht immer hinter die dringenden zu stellen. Sie helfen uns, unsere Kirche zu organisieren und unsere Ressourcen (Finanzen und Personal) bewusst einzusetzen. Ziele ermöglichen den Synodalen auch, über Sinn und Zweck eines bestimmten Vorhabens kommunizieren zu können.*

### **Motion:**

**Die Synode beauftragt den Kirchenrat mit der Erarbeitung von Legislaturzielen. Die Legislaturziele bilden für die Synode und den Kirchenrat die Grundlage für die Finanz- und Ressourcenplanung. Die Legislaturziele sind der Synode vom 30. November 2020 vorzulegen.**

*Frauenfeld, 28. April 2020*

*Erstunterzeichner: Bernhard Rieder*

*Mitunterzeichner: Diakon Stefan Keller*

### **Der Evang. Kirchenrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:**

Gemäss § 43 des Geschäftsreglements der Synode kann durch eine Motion "Änderung von Kirchenverfassung oder Kirchenordnung sowie Erlass, Aufhebung oder Änderung von Verordnungen und Beschlüssen" vorgeschlagen werden. Der Erlass von Beschlüssen ist jedoch nur insoweit möglich, als die Kirchenverfassung dies auch in den Kompetenzbereich der Synode (gem. § 64 der Kirchenverfassung) legt. Ein Beschluss könnte z.B. die Schaffung einer Stelle (Ziff. 9) beinhalten. Ein Beschluss zur Festlegung der Arbeitsweise des Kirchenrates, wozu das Arbeiten mit Legislaturzielen gehört, liegt nicht in der Kompetenz der Synode. Der Kirchenrat hat die Pflicht, über sein Tun der Synode gegenüber Rechenschaft abzulegen, und dieser Rechenschaftsbericht ist durch die Synode zu genehmigen (Ziff.16). Aber von einer Offenlegung der Ziele der Exekutive im Voraus ist nicht die Rede.

Trotz diesen grundsätzlichen Einwänden hat der Kirchenrat Verständnis für das Anliegen der Motionäre. Es erleichtert der Legislative, ihre Verantwortung wahrzunehmen, wenn sie im Bild ist, woran die Exekutive arbeitet oder welche Arbeiten sie aufzunehmen gedenkt. Der Kirchenrat hat von sich aus auch schon die Möglichkeit erwogen, mit Legislaturzielen zu arbeiten. Er ist darum bereit, auf freiwilliger Basis das Anliegen aufzunehmen und, wie von den Motionären gewünscht, wenn möglich auf die November-Synode 2020 Legislaturziele für die Amtsdauer 2020 – 2024 vorzulegen. Diese Legislaturziele kann die Synode zur Kenntnis nehmen; darüber Beschluss fassen kann sie nicht, denn es geht hierbei um die Wahrnehmung von Exekutivaufgaben.

Der Kirchenrat kann sich vorstellen, dass es für die Synodalen hilfreich ist, zu wissen, welche Themen, Projekte und Ziele der Kirchenrat verfolgt. Gleichzeitig warnt der Kirchenrat davor, in dieses Instrument allzu hohe Erwartungen zu setzen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Viele der Tätigkeiten ergeben sich entweder ohnehin aus Aufträgen der Synode oder sind Routinegeschäfte oder werden von aussen (EKS, Konkordat, staatl. Gesetzgebung etc.) an den Rat herangetragen oder fallen aufgrund von kurzfristigen Herausforderungen an (aktuelles Beispiel: Corona, aber auch kurzfristige Aufgaben, die sich aus Gemeindesituationen ergeben). Der Spielraum des Kirchenrates, von sich aus Ziele und Schwerpunkte festzulegen, ist aufgrund seiner Ressourcen beschränkt. Soweit er dies tut, informiert er laufend darüber, z.B. durch den Rechenschaftsbericht, aber auch prospektiv im Zusammenhang mit Budget und Finanzplan.

- Die Motionäre erhoffen sich von den Legislaturzielen eine Offenlegung einer "Schwerpunktbildung", die "aber zwangsläufig eine Verzichtplanung mit sich bringt." Die Einschätzung, dass, wenn nicht schon kurzfristig, so doch mittel- und langfristig, die Finanzmittel der Kirche bedeutend kleiner werden, dürfte richtig sein. Der Kirchenrat wird sich aber hüten, im Rahmen von Legislaturzielen im Voraus zu sagen, auf welche Dienste er im Fall eines grossen Spardrucks verzichten würde. Das würde die Motivation der in den genannten Diensten tätigen Angestellten negativ beeinflussen. Der Kirchenrat fühlt sich permanent einer Sparpolitik verpflichtet, nicht zuletzt, was seine eigenen Ressourcen betrifft.
- Mit den Initiativen zur Kirchenentwicklung sind auf allen Ebenen (Gemeinden, Synode, Kirchenrat, EKS) Anstösse gegeben worden, die der Kirchenrat laufend aufnimmt. Im Rechenschaftsbericht 2019 unterzieht er diese einem Check (S. 8,9). Eine allzu strikte Festlegung von Legislaturzielen würde es verunmöglichen, innert gebotener Frist auf Anregungen, die von den genannten Initiativen her kommen, einzugehen.
- Die Gemeindeautonomie ist in der Thurgauer Landeskirche gross. Der Gestaltungsspielraum des Kirchenrates darf nicht überschätzt werden. Die Landeskirche versteht sich gegenüber den Kirchgemeinden in hohem Masse als Dienstleister. Die Komplexität der Aufgaben hat zugenommen. Der Kirchenrat möchte Dienstleister bleiben und sich an den Bedürfnissen der Gemeinden orientieren.

Trotz dieser einschränkenden Bemerkungen findet der Kirchenrat es den Versuch wert, für die Amtsdauer 2020-24 Legislaturziele festzulegen und diese im November 2020 der Synode vorzulegen. Die Unterscheidung zwischen dem, was "wichtig" ist, und dem, was "dringend" ist, muss für jede Exekutive wegleitend sein. Die Gefahr besteht tatsächlich, dass vor lauter Dringendem wichtige Grundsatzfragen zu kurz kommen. Allerdings sind wie oben dargelegt die Ressourcen in der Exekutive und im Verwaltungsbereich sehr knapp bemessen; sie werden von dem absolut Dringenden oft schnell aufgebraucht. Die Klärung der Ressourcenfrage dürfte denn auch eines der Ziele sein, die im Lauf der Legislatur 2020-24 anzustreben sind.

**Der Kirchenrat bittet die Motionäre aus den eingangs genannten grundsätzlichen Überlegungen, die Motion zurückzuziehen. Er verpflichtet sich aus freien Stücken, für die Amtsdauer 2020-24 Legislaturziele zu erarbeiten und der Synode voraussichtlich im November 2020 zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sollten die Motionäre ihre Motion nicht zurückziehen, beantragt der Kirchenrat, die Motion nicht für erheblich zu erklären. Die Selbstverpflichtung des Kirchenrates würde auch für diesen Fall gelten.**

Frauenfeld, 13. Mai 2020

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzli